



**2. Änderungssatzung vom 15.05.1995
zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und
Benutzung von Obdachlosenunterkünften und
Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist vom
26.10.1987**

20.1

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 27.04.1995 aufgrund des § 4 Abs.5 c und § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 ff) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung den nachfolgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist vom 26.10.1987 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs.2 erhält folgende Ergänzung:

- d) ehem. Volksschulgebäude Kirchweg 1, Klassenräume Eingang Talstraße
- e) ehem. Volksschulgebäude Kirchweg 1, Kirchweg ehem. Lehrerwohnungen
- f) ehem. Sonderschule Derkum, Erftstr.38

Artikel II

1. § 2 Abs.1 und 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Der monatliche Gebührensatz pro Quadratmeter beträgt:
 - a) 6,00 DM/qm im Obdachlosenheim Ottenheim, Billiger Str.6-8
 - b) 6,00 DM/qm im Übergangsheim Vernich, Tomberger Str.54
 - c) 4,50 DM/qm im Gemeindehaus Peilsmühle, Auf dem Brand 8 (mit Ausnahme der Mietwohnungen)
 - d) 4,50 DM/qm im ehem.Volksschulgebäude Vernich, Klassenräume Eingang Talstr.
 - e) 6,00 DM/qm im ehem.Volksschulgebäude Vernich, frühere Lehrerwohnungen Eingang Kirchweg
 - f) 4,50 DM/qm im ehem.Schulgebäude Derkum, Erftstr.38

2. In § 2 wird Abs.4 eingefügt

- (4) Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

Artikel III

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer durch Einweisungsverfügung der Gemeinde Weilerswist in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird oder sie sonst in Benutzung nimmt. Als Gesamtschuldner haftet der Haushaltsvorstand und alle volljährigen zum Haushalt gehörenden Personen.

Artikel IV

1. § 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die Nebenkosten für Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzungsgebühren, Schornsteinreinigung und Allgemeinbeleuchtung werden durch eine angemessene Pauschale auf die einzelnen Benutzer umgelegt und zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben.

2. In § 4 wird Abs.3 eingefügt:

- (3) Für die Obdachlosenunterkünfte Alte Volksschule Vernich und Schulgebäude Derkum werden Heizkosten pro qm nach Abschlag berechnet. Für die Obdachlosenunterkunft Peilmühle wird für den Sanitärteil ein Heizkostenabschlag erhoben, der sich nach Zahl der Benutzer berechnet. Bei allen Nebenkosten werden Überzahlungen verrechnet, Fehlbeträge nacherhoben.

Artikel V

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.Juni 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt der 1.Nachtrag der Satzung vom 01.04.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 15.Mai 1995

(Gerhard Josef Brühl)
1.stellv. Bürgermeister